

DOKUMENT 71
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Artikel 27:

- 1) Allen Arbeitenden steht das Recht auf gerechte Entlohnung für die geleistete Arbeit zu.
- 2) Dieses Recht wird durch die staatliche Lohnpolitik gewährleistet, die im Einvernehmen mit der einheitlichen Gewerkschaftsorganisation gelenkt wird und auf die ununterbrochene Hebung des Lebensniveaus des arbeitenden Volkes abzielt.
- 3) Bei der Festsetzung der Arbeitsentlohnung entscheiden Güte und Menge der Arbeit sowie der Vorteil, den sie der Gesamtheit bringt.
- 4) Unter den gleichen Bedingungen haben Männer und Frauen für die gleiche Arbeit Anspruch auf gleiche Entlohnung.

Quelle: *Verfassung der CSR vom 9. Mei 1948.*

Dem tschechoslowakischen Sozialministerium ist die Aufgabe übertragen worden, die Grundsätze für die Entlohnung zu bestimmen.

DOKUMENT 72
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus dem tschechoslowakischen Gesetz über die staatliche Lohnpolitik:

§ 1

(1) Es obliegt dem Sozialministerium, die Gehaltspolitik gemäss den durch die Regierung im Rahmen des Einheits-Wirtschaftsplans festgelegten Grundsätzen zu bestimmen, und zwar im besonderen:

- a) Die Höhe der Gehälter und anderer bewilligter Leistungen in Verbindung mit einer Arbeit oder Lehre, die einen materiellen Wert darstellt, festzusetzen und abzuändern.
-
- c) Die geschätzten Abzüge für Leistungen in Naturalien festzusetzen und abzuändern.
- d) Allgemein oder für bestimmte Arbeitszwecke oder Einrichtungen die Arbeit nach Stückzahl oder Leistung einzuführen und die Bedingungen dafür festzusetzen oder abzuändern.

§ 2

(1) Die Arbeitgeber sind gehalten, in einem Zeitraum von zwei Monaten, gerechnet von der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes an, dem Sozialministerium die Vereinbarungen, die sich auf die in Abs. (1)

a) bis c) des § 1 vorgesehenen Leistungen beziehen, und die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Rahmen der Kontraktfreiheit der Parteien abgeschlossen wurden, dem Sozialministerium zur amtlichen Bestätigung vorzulegen, soweit sie dem genannten Ministerium noch nicht zur amtlichen Bestätigung vorgelegt wurden.

§ 3

(1) Die Arbeitgeber sind gehalten, dem Sozialministerium die Vereinbarungen zur amtlichen Bestätigung vorzulegen, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen wurden und sich auf eine der in Absatz (1) a) bis c) des § 1 hingewiesenen Leistungen beziehen, wenn ihre Höhe nicht festgelegt ist entweder durch eine Entschliessung bezügl. Gehälter, die gern, dem vorliegenden Gesetz (§1) gefasst wurde, oder durch eine Entschliessung, die sich auf frühere Gehälter vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes (§ 19 Abs. 2) bezieht, oder durch die Klauseln der geltenden Kollektivvereinbarungen.